

**Anlage 22 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)**

---

**Einwender:** V

**Stellungnahme vom:** 02.11.2015

**Anregung:**

Danke für die Beantwortung meines Schreibens vom 30.06.2015.

Leider sind meine Bedenken durch Ihren Brief nicht aus dem Wege geräumt und meine Fragen aus dem Brief vom 19.05.2015 nicht beantwortet worden.

1. Wie Sie mir mitteilen, wurden am 15.03.2013 auf einem Maisstoppelacker südlich des Schirler Baches 11 rastende Kraniche beobachtet. Das deutet darauf hin, dass über die dieses Gebiet Kranichzüge geflogen sein müssen.
2. Da die Sichtung der – noch nicht zu der richtigen Formation ausgebildeten und darum sehr niedrigen – Kranichzüge nicht erwähnt wurde, gehe ich davon aus, dass diese bei der Artenschutzprüfung nicht gesehen wurden.
3. Die Kraniche in der Region über dem Hundeplatz und den umliegenden Äckern, Gebieten im Schirl befinden sich erst ein paar Jahre zum Weiterflug dort ein. Diese Vögel kann ich über meinem Wohngebiet erst seit einiger weniger Jahre überhaupt und in dieser geringen Flughöhe beobachten (s. beigelegtes Foto). Aus irgendwelchen Gründen müssen die Vögel ihre Flugroute geändert haben. Und aus diesem Grunde sind sie wahrscheinlich auf den Karten mit den Vogelflugrouten nicht erfasst.

Wie aus dem, meinem Brief vom 19.05.2015 beigelegten Artikel hervorgeht, ist der Erbau neuer Windräder sehr problematisch, „.....wenn über den bedeutsamen Zeitraum überhaupt keine Daten zum Zuggeschehen vorliegen (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Az. 1 C 10414/14.OG)

So lange die Zughöhe der uninformierten, in geringer Flughöhe ziehenden Kraniche über dem neuen Standort der vorgesehenen Windräder nicht gemessen wurde, ist bei zu geringer Flughöhe der geschützten Vögel die Kollisionsgefahr mit den Windrädern signifikant erhöht.

Wann soll mit dem Bau der Windräder in der Schirler Heide begonnen werden und darf er trotz solcher – meiner – Bedenken begonnen werden?

**Abwägung:**

- *Hinweis, dass vorhandene Kranichzüge bei der Artenschutzprüfung vermutlich nicht gesehen wurden, die erst seit ein paar Jahren in der Region vorzufinden sind. Vermutung, dass die Kraniche in den vergangenen Jahren ihre Flugroute geändert haben. Weitere Allgemeine Ausführungen zum Zuggeschehen*

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner inhaltlichen Neubewertung oder Planänderung.**

Die verschiedenen Artenbeobachtungen, insbesondere auch der Kraniche wurden bereits artenschutzfachlich darauf geprüft, ob dies zu einem nicht überwindbaren Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG, für den auch keine Ausnahme nach § 45 BNatSchG möglich ist, geprüft. Es liegt in der Natur der Sache, dass Potenzialflächen für Windenergie schon aufgrund der Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen in Kernfreiräumen liegen, die gleichzeitig Rückzugsraum für die Tierwelt sind. Einen grundsätzlichen Vorrang des Artenschutzes vor der Nutzung der Windenergie gibt es aber nicht, da Windenergieanlagen der Sache nach nur im Freiraum unterzubringen sind und selbst durch ihre klimaschützende Funktion positive Auswirkungen auf Arten- und Naturschutz insgesamt haben. Es erfolgt daher immer eine Abwägung, zu deren Unterstützung fachgutachterliche Aussagen eingeholt wurden. Diese lassen den Schluss des Einwenders, dass Windenergievorhaben unmöglich wären, nicht zu. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Standorte innerhalb einer Konzentrationszonen artenschutzrechtlich nicht umsetzbar sind oder aber mit bestimmten Auflagen, z.B. bestimmte Abschaltzeiten versehen werden. Dies regelt jedoch erst das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagenstandorten. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine artenschutzfachliche Nachkartierung.

- *Frage: Wann soll mit dem Bau der Windräder in der Schirler Heide begonnen werden und darf er trotz solcher - meiner – Bedenken begonnen werden?*

**Die Frage kann nicht beantwortet werden.**

Die Frage zielt auf die folgende Zulassungsebene. Hier liegt die Verantwortung beim Kreis Warendorf.